

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 68, 1903, S. 172 - 172

Literatur

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

IV. Literatur.

I. In dem Kommissionsverlage von Gnad & Cie. (Carl Umslinger) in Würzburg sind erschienen:

- 1) **Das Verlöbniß** nach dem BGB. Von Dr. iur. August Cramer. 1902. 83 S. Preis 1 Mk. 50 Pfg.
- 2) **Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung** nach §§ 325, 326 BGB. unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Kaufvertrage. Von Dr. Herbert Jacobi. 1902. 88 S. Preis 1 Mk. 50 Pfg.

Zu 1). Nach einer Einleitung, welche die Behandlung des Verlöbnißes in verschiedenen früheren Rechten skizziert, wird vom Begriff und Wesen und dem Abschlusse der Verlobung gesprochen. Die viel umstrittene Natur des Verlöbnißes wird unter Berücksichtigung der bisher aufgestellten Theorien hierüber als ein obligatorischer Vertrag festgestellt, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechts sich gegenseitig die künftige Schließung einer Ehe versprechen. An die Erörterung über den Abschluß der Verlobung reiht sich sodann die über die Wirkungen des Verlöbnißes. Den Schluß der Abhandlung bildet eine kurze Besprechung der Einwirkung des BGB. auf Verlöbniße, welche vor dessen Inkrafttreten eingegangen worden sind.

Zu 2). Die Untersuchung, welcher sich der Verfasser in dieser Schrift widmet, beginnt mit einer historischen Entwicklung und Übersicht über das geltende Recht, soweit dieses die Rechte bei gegenseitigen Verträgen in Fällen des Verzugs und der Unmöglichkeit betrifft. Sodann wird das Wesen des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung besonders erörtert und die Darstellung der Voraussetzungen dieses Anspruchs unternommen. Den Schluß und die ganze zweite Hälfte der Abhandlung bildet die Beantwortung der Frage: „Ist als Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 325, 326 das positive Erfüllungsinteresse des nicht schuldigen Teiles zu verstehen oder ist der Ersatzanspruch nur als gesetzliches Surrogat an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung des schuldigen Teiles getreten?“ Der Verfasser kommt zu dem Resultate, daß dieser Schadensersatzanspruch vom Gesetz als Surrogat der Leistung, die er ersetzen soll, nicht aber als Surrogat des ganzen Vertrags gedacht und daß der Schadensersatzanspruch keineswegs als eine den ganzen Vertrag auflösende Differenzforderung auf das Interesse des Klägers zu behandeln sei. R.

II. In J. Schweiger Verlag (Arthur Sellier) München ist erschienen:

Der Testamentvollstrecker. Von Dr. Rudolph Arnold, Rechtspraktikant in München. 1902. IV und 78 S. Preis 2 Mk.

Mit dem „dunklen Institute“ des Rechtes der Testamentvollstreckung beschäftigt sich der Verfasser zunächst in einer geschichtlichen Einleitung, der die Begriffsfeststellung und die Geschichte der Theorien folgt, welche bisher über die juristische Natur dieses Instituts aufgestellt worden sind. Die vorliegende Abhandlung schließt sich an keine der bisherigen Theorien an, sondern formuliert seine Auffassung dahin: Der Testamentvollstrecker ist der dem Erben als Subjekt des Nachlasses kraft erblasserischen Willens bestellte Vertreter, welchem vom Testator, dessen Vertrauensmann er ist, eine mehr oder minder große Machtsphäre über den Nachlaß eingeräumt wurde. Auf Grundlage dieser Auffassung wird sodann das Recht des Testamentvollstreckers nach dem BGB. eingehend unter Berücksichtigung der ganzen seitherigen Literatur dieses Instituts dargestellt: Ernennung und Amtsantritt, Wirkungsbereich und Pflichten des Vollstreckers, Einfluß der Testamentvollstreckung auf die Erbenstellen, Prozeßbefugnis, Mehrheit von Testamentvollstreckern, Beendigung ihres Amtes, Übergangsbestimmung. Die Verlagsbuchhandlung erwirbt sich ein großes Verdienst um die Einführung der Institute des BGB. durch die Übernahme der Herausgabe solcher spezieller Abhandlungen, wie die vorliegende ist. R.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebalb, Buchdruckerei, Nürnberg.